

**Protokoll der Gründungsversammlung vom 28. Mai 2005**  
im Gemeindesaal Bühler

**Begrüssung um 14.00 Uhr durch den Präsidenten, Protokoll J. Aemisegger**

Die Einladungen mit Traktandenliste, revidierten Statuten und Unterhaltsverteiler wurden am 18.4.2005 versandt. Die Einladung erfolgte an alle möglichen Mitglieder eingeschrieben und mehr als 1 Monat vor dem heutigen Termin, sie ist damit ordnungsgemäss geschehen.

Speziell begrüsst wurde Herr Peter Raschle (Landw. Amt Herisau).

Änderungswünsche zur Traktandenliste wurden keine gestellt

Der Präsident hält folgendes fest: Heute diskutieren wir noch ein letztes mal über den bekannten Perimeter, die Statuten und den Kostenteiler. Anschliessend wird über die eigentliche Gründung der FG abgestimmt, und zwar auf der Basis des vorliegenden Perimetergebietes, der vorliegenden Statuten und des vorliegenden Kostenteilers. Wir werden also unter Traktandum 3 jeweils über die einzelnen Teile abstimmen, ob wir sie so als Basis für eine FG beschliessen wollen.

"Spielregeln": Für alle Detail- und Gesamtabstimmungen über das Perimetergebiet, die Statuten und den Kostenteiler braucht es jeweils das einfache Mehr der anwesenden stimmberechtigten Grundeigentümer. Für den Schlussentscheid über die Gründung der FG braucht es die Mehrheit der Grundeigentümer, denen gleichzeitig mehr als die Hälfte des Bodens im Einzugsgebiet gehört. Diejenigen, die nicht hier sind oder sich nicht mit einer Vollmacht ausdrücklich negativ geäussert haben, gelten als zustimmend.

**Der Präsident macht zudem folgende Vorbemerkung in eigener Sache:**

An der HV vom 8.2.1986 wurde ich zum Präsidenten der Korporation gewählt. Damit stehe ich im 20. Präsidentenjahr und ich möchte nicht ein Sesselkleber werden. Darum habe ich mich entschlossen, das Amt an der nächsten ordentlichen HV in jüngere Hände zu übergeben, und zwar ungeachtet des Resultates der heutigen Versammlung. Die Nachfolge ist zwar noch nicht geregelt, ich bin aber sicher, dass eine geeignete Person gefunden werden kann.

Natürlich würde es mich freuen, wenn die Korporation noch in meiner Amtszeit in eine FG umgewandelt werden könnte, zumal das ja bekanntlich ein Prozess ist, der vor mehr als 30 Jahren begonnen hat. M. E. sind wir auf dem besten Wege, diesen Vorgang heute mit dem Gründungsbeschluss zu bekräftigen. – Kommt der Gründungsbeschluss aber nicht zustande, so wäre es einfach schade um die geleistete Vorarbeit, schade um die guten Ideen, die auch von Ihnen eingebracht worden sind, und schade um das Geld, das wir für alle Papiere ausgegeben haben.

**1. Feststellen der Präsenz (schriftlich)**

Der Präsident fragt an, ob jemand eine abwesende Person mit einer Vollmacht vertritt? – Die Vollmachten wurden von den entsprechenden Personen vorgewiesen. Alfred Meier vertritt durch Vollmacht zusätzlich auch Liegenschaft Nagel.

Anwesend sind: 36 bzw. durch Vollmacht 37 Liegenschaftseigentümer

Entschuldigt haben sich: Heinz + Peter Schiess, Eleonora Kochgruber, Verena Freund, Eschler Immobilien AG, Ingrid Jent, Albert Streule, Ernst Schneider, Guido Senn, Max Waldburger, Fredy + Jacqueline Manser, Ueli Furter, Hans Inauen, Hans Wiedmann, Jakob Freund, Erbgemeinschaft Bachmann und FG Rothalde

Ohne Nachricht abwesend sind diverse Mitglieder gemäss Präsenzliste

## 2. Protokoll der zweiten Orientierungsversammlung vom 10.8.2004

Jutta Aemisegger verliest das ausführlich abgefasste Protokoll der Orientierungsversammlung vom 10.08.2004.

Eine Diskussion darüber wurde nicht gewünscht.

Bei der Abstimmung stimmen 36 Mitglieder dafür, ohne Gegenstimme.

## 3. Erläuterung / Diskussion

### 3.1. Perimeter

Das von der zukünftigen FG berührte Gebiet hat seit der letzten Versammlung nochmals geringfügig geändert. Nach längerer Diskussion mit den Grundeigentümern auf der Weissegg (Naef und Bodenmann) haben sich der Vorstand darauf geeinigt, diese Liegenschaften definitiv draussen zu lassen, und zwar deshalb, weil diese Liegenschaften von ihrem Fahr- und Viehtriebrecht in die Steig hinunter heute und auf absehbare Zeit gar keinen Gebrauch machen. Das gleiche gilt auch für die Liegenschaft Matzenauer. Sollten sie jedoch später einmal darauf zurückkommen, so müssten sie in einem weiteren Verfahren in die FG verpflichtet werden.

Mittels aufgelegter Folie wurde das Perimetergebiet nochmals allen aufgezeigt.

Gegenüber dem Plan, den letztmals verschickt wurde, ist auf dieser Darstellung das alte Teilstück 5 nicht mehr enthalten. Das übrige Gebiet hat sich nicht geändert.

#### 3.1.1. Antrag 1 Meier

*Die Parz. 187 (Feuerweiher), 220 (Strasse ab Heimbürger bis Brücke) und 252 (Nagel) sind auszuklammern und nicht in die FG aufzunehmen.*

Dies ist bei den ersten beiden Parzellen sinnlos, denn sie sind grundbuchamtlich zur Mitgliedschaft in der Korporation verpflichtet. Es ist nicht einzusehen, warum gerade die Gemeinde mit Parz. 220 nicht Mitglied sein sollte. Parz. 252 Nagel hat nur von unten her Zufahrt, also muss der Teil südlich des Baches bei der FG Steig sein und halt von der FG Rothalde entlassen werden.

Diskussion:

Alfred Meier präzisiert seinen Antrag wie folgt:

Parz. 252 Nagel sei Teilparzelle eines Gesamten, welche in FG Rothalde Mitglied ist. Parz. 187 ist nur Feuerweiher, für diese Parz. wird die Strasse nicht benutzt. Bei Parz. 220 ist Gemeinde ohnehin für Unterhalt verantwortlich und für ihn deshalb nicht logisch weshalb die Korporation das bisher nicht berücksichtigt hat.

Herr Knecht gab zu bedenken, dass das Teilstück woran seine Lieg. hängt, auch neu sei. Wenn jeder jetzt noch Sonderwünsche einbringt, stört das die Gemeinschaft. Die FG soll nun endlich gegründet werden.

Abstimmungsergebnis Antrag 1 Meier: 5 dafür, Mehrheit dagegen  
-> Antrag 1 Meier abgelehnt

### 3.1.2. Antrag 2 Meier

*Die Steigstrasse sei an die Gemeinde Bühler abzutreten.*

Wir können mit einer FG nicht Eigentumsverhältnisse regeln, d.h. jemandem Boden wegnehmen und diesen Boden an die Gemeinde verschenken, sondern wir regeln nur den Unterhalt der Strasse. Antrag ist sinnlos.

Diskussion:

A. Meier begründet seinen Antrag mündlich mit seiner Version der Kostenberechnung. Die Korporation habe in den letzten Jahren Fr. 1'080.—bezahlt, Verwaltungskosten Fr. 380.--. Die Verwaltungskosten und somit Führung einer Korporation sind seiner Ansicht nach zu hoch.

Herr König erkundigt sich nach dem Eigentumsrecht.

Präzisierung von Nänny: Abtretung von Eigentum an FG ist möglich, aber kein Geschenk an Dritte (z.B. Gemeinde).

Abstimmungsergebnis Antrag 2 Meier: 3 dafür, Mehrheit dagegen  
-> Antrag 2 Meier abgelehnt

### 3.1.3. Weiteren Änderungsanträge

Alfred Meier stellt folgenden Antrag:

Obere Steigstrasse, Zistenegg, Rhän (oberhalb Frau Kunz) sei aus Perimeter auszuschliessen.

Begründung: Es sind zu viele Rechte nachträglich zum Vorschein gekommen.

Diskussion: In der Diskussion ging es in diversen Voten um die von Meier erwähnten Rechte, wie z.B. Fahrrechte. Die FG regelt aber nur den Unterhalt der Steigstrasse, tangiert aber nicht die Rechte.

Da die Diskussion auszuschweifen droht, wurde von Lukas Joller ein Ordnungsantrag gestellt, dass die maximale Redezeit von 2 Minuten pro Votum beschränkt wird. Dieser Ordnungsantrag wurde mehrheitlich gutgeheissen.

Abstimmungsergebnis Antrag Meier Perimeterausschluss:  
6 dafür, Mehrheit dagegen -> Antrag Meier abgelehnt

### 3.1.4. Schlussabstimmung Perimeter

Der Präsident führt die Abstimmung durch, ob der Perimeter in der vorliegenden Form zu beschliessen sei.

Abstimmungsergebnis Perimeter: 23 dafür, 6 dagegen, 4 Stimmenthaltungen  
-> der Perimeter ist in der vom Vorstand der Versammlung vorgelegten Version beschlossen.

## 3.2. Statuten

### 3.2.1. Parzelle 444

Erläuterung:

Seit der letzten Versammlung hat sich eine Neuerung ergeben:

Es ist noch eine weitere Rechtsverschreibung zum Vorschein gekommen, die wir zu berücksichtigen haben. Scheinbar hat das GBA in Teufen dieses Dokument bei der Kontrolle der Rechte übersehen. Diese Rechtsverschreibung entspricht aber der jahrelang geübten Praxis und besagt, dass das Strassenstück zwischen dem Feuerwehrhaus und der Hauptstrasse eine öffentliche Fahrstrasse ist, dass für diese Strasse die Gemeinde für den Unterhalt zu 100% verantwortlich ist, und dass aber der Schneebruch zu Lasten der Korporation geht.

Weil wir nun von der FG aus kein Interesse daran haben, den Unterhalt dieses Strassenstückes der Gemeinde wegzunehmen und selber zu tragen, beantragt der Vorstand, **Art. 2** sei mit einem neuen **Abs. 3** wie folgt zu ergänzen:

***"Der gesamte Unterhalt der Verbindungsstrasse Steig – Hauptstrasse wird von der Einwohnergemeinde Bühler besorgt, der Schneebruch jedoch geht zu Lasten der Flurgenossenschaft Steig – Steigbach."***

Damit würde der Teil dieser Rechtsverschreibung, der den Unterhalt betrifft, praktisch wörtlich übernommen und der Teil betreffend Fahrrechte bleibt von unseren Statuten ohnehin unberührt.

Der bisherige Abs. 3 wird neu zu Abs. 4.

Diskussion:

Sepp Neff betont, dass sein Antrag genau wegen dieser Rechtsverschreibung gemacht worden sei. Sein Antrag ist somit dem Antrag des Vorstandes vorzuziehen.

Abstimmungsergebnis Art. 2 neuer Abs. 3: Mehrheit dafür, 2 dagegen  
-> Antrag des Vorstands angenommen

### 3.2.2. Antrag 1 Neff

*Josef Neff und Stefan Signer stellen den Antrag auf Aufteilung des FG-Gebietes in 2 Sektoren: einen Sektor, der den ganzen Unterhalt und alle Erneuerungskosten bezahlt, d.h. die bisherigen Korporationsmitglieder, und einen Sektor, der sich nur am Schneebruch beteiligt, d.h. die Mitglieder aus dem Gebiet Nassschwendi / Weid.*

Mittels Folie wird der Antrag 1 Neff aufgezeigt.

Auf der Basis von folgenden 3 Rechtsverschreibungen, die alle nur die Fahrrechte und den Unterhalt innerhalb des Gebietes Nassschwendi / Weid regeln, wird versucht, aus dem Unterhalt der gesamten benutzten Strasse auszuweichen.

- o Nr. 1, Blatt 193: regelt die Wegrechte und den Unterhalt für alle Anstösser und Benützer von der Steig bis zur Weissegg. Von einem unentgeltlichen Fahrrecht ist darin nicht die Rede.
- o Nr. 6, Blatt 193 regelt die Wegrechte und den Unterhalt innerhalb der Parzellen Signer, Graber, Nagel und Meier. Es haben die Parzellen Graber und Meier ein unentgeltliches Fahrrecht ab der Wegverzweigung bei Signer, und der Unterhalt geht z.L. Gemeinde.

- o Nr. 7, Blatt 193 regelt die Wegrechte und den Unterhalt innerhalb der Parzellen Schneider, Signer, Graber und Meier. Es haben die Parzellen Graber und Meier ein unentgeltliches Fahrrecht ab der Steig bis zur Wegverzweigung bei Signer, und der Unterhalt geht z.L. Gemeinde.
- o Einzig Nr. 5, Blatt 218 regelt wie unter Traktandum 3.2.1 behandelt, die Fahrrechte und den Unterhalt zwischen dem Feuerwehrhaus und der Hauptstrasse.

Man sieht also, dass die ersten 3 Rechtsverschreibungen mit der Steigstrasse überhaupt nichts zu tun haben und die vierte mit dem vorstehenden neuen Art. 2, Abs. 3 bereits erfüllt ist.

Im übrigen muss klar festgehalten werden, dass mit unseren Statuten gar **keine Wegrechte**, sondern einzig und allein **der Unterhalt** geregelt wird; und zwar nicht in der Nassschwendi, sondern für die Steigstrasse und für den eben gerade geregelten Teil zwischen dem Feuerwehrhaus und der Hauptstrasse.

Wir greifen mit der FG in kein einziges Wegrecht ein, und wir können und dürfen auch ausdrücklich nicht in den Unterhalt auf der Nassschwendistrasse eingreifen, weil wir gerade dieses ehemalige Teilstück 5 auf Veranlassung von Josef Neff vor einigen Monaten aus der FG ausgeklammert haben.

Sepp Neff wurde angefragt, ob er unter diesen Umständen seinen Antrag aufrecht halten will. Neff hält an seinen Anträgen fest mit folgender Begründung: Gemäss seiner Auskunft von Herr Ehrbar, bestünde keine Pflicht zum Beitritt. Es sei jedoch nicht Ziel unter Nachbarn sich aus der Verantwortung zu stehlen.

Diskussion:

Peter Raschle hält nochmals fest, dass Dienstbarkeiten und Fahrrechte oberhalb der Steigstrasse die FG nicht betreffen.

Nänny weist nochmals auf Art. 2 der Statuten hin, welches Gebiet (Strasse Steig – Steigbach, Oberer Mempfel, Verbindung Steigstrasse – Hauptstrasse) durch die FG geregelt wird.

Ueli Haag wünscht, dass über jeden Antrag von Neff einzeln abgestimmt wird.

Abstimmungsergebnis Antrag 1 Neff: 8 dafür, 23 dagegen, 3 Enthaltungen  
-> Antrag 1 Neff abgelehnt, es gelten die vorliegenden Statuten mit der Ergänzung gemäss Abstimmung 3.2.1

### 3.2.3. Antrag 2 Neff

*Art. 29, Abs. 2 ergänzen: "Ausgenommen von dieser Ermächtigung sind die Dienstbarkeitsverträge ....."*

Das Begehren um Ausklammerung der 4 Dienstbarkeitsverträge aus der Löschungskompetenz nach Art. 29 ist sinnlos, denn wir greifen mit der FG in kein einziges Wegrecht ein, und wir können und dürfen auch ausdrücklich nicht in den Unterhalt auf der Nassschwendistrasse eingreifen.

Nochmals: Sinn und Zweck der FG ist einzig und allein das Regeln des Unterhaltes entlang der Steigstrasse und sonst gar nichts. Weil drei der aufgeführten Dienstbarkeitsverträge nur die Nassschwendi betreffen und der 4. mit der Ergänzung von Art. 2 erfüllt ist, macht der Antrag keinen Sinn mehr.

Neff wurde angefragt, ob er unter diesen Umständen seinen Antrag aufrecht halten will. Neff hält am Antrag fest, da er nicht einsieht weshalb das in den Statuten nicht explizit so erwähnt wird.

In der Diskussion wurden diverse Voten abgegeben, die einen wünschen eine Erwähnung von Rechten in den Statuten, andere zeigen auf, weshalb dies nicht notwendig ist.

Abstimmungsergebnis Antrag 2 Neff: 11 dafür, 20 dagegen, 1 Enthaltung  
-> Antrag 2 Neff abgelehnt, es gelten die vorliegenden Statuten

#### 3.2.4. Antrag 3 Neff

*Art. 7 Abs. 6, erster Satz ersatzlos streichen: "Die Kommission kann für Fahrzeuge und eingestellte Tiere zusätzliche Beiträge an die Unterhaltungspflicht entsprechend den Verhältnissen und der Fahrstrecke festlegen".*

Der Vorstand zeigt Entgegenkommen; man kann auch ohne diesen Satz leben.

Peter Raschle präzisiert: dieser Absatz ist eine Überlieferung von früher als Schweine- und Hühnertrieb noch aktuell waren. Absatz ist nicht unbedingt notwendig.

Eine Diskussion darüber wurde nicht gewünscht.

Abstimmungsergebnis Antrag 3 Neff: Einstimmig dafür  
-> Antrag 3 Neff angenommen, Art. 7 Abs. 6 wird wie oben erwähnt angepasst.

#### 3.2.5. Antrag Meier

A. Meier hat dem Präsidenten am letzten Montag (23.5.2005) überarbeitete Statuten in den Briefkasten gelegt, die in total mindestens 25 Punkten abgeändert worden sind. Von jemandem, der sich beklagt, er fühle sich unter Zeitdruck gesetzt, nachdem er seit dem 4.5.2004 den Entwurf zu den Statuten besitzt, empfindet das der Präsident sehr unpassend, 5 Tage vor der Versammlung so eine Schwemme einzubringen. Zudem ist es auch absolut sinnlos eine solche Schwemme einbringen zu wollen, nachdem A. Meier in seinem beigefügten Schreiben wörtlich festhält: *"Wir können auch feststellen, alle Statutenentwürfe sind gleich!"*

A. Meier hätte also seit einem Jahr Gelegenheit gehabt, Änderungswünsche auf ordentlichem Wege einzubringen, spätestens an der letzten Orientierungsversammlung vom 10.8.2004.

Der Präsident legt Folien auf mit allen Änderungswünschen von A. Meier.

Schliesslich wird von A. Meier auch ein Antrag gestellt, man solle in den Statuten die Gültigkeit von den vorher schon behandelten 4 Grundbucheinträge festhalten, was wir klarerweise einfach nicht dürfen.

A. Meier stellt auch den Antrag, wir sollten in den Statuten weiterhin die Gültigkeit des Beleges 32/85 vom 9.12.1935 festhalten.

Der Präsident hat sich die Mühe genommen und nochmals auf dem GBA Teufen Einsicht in diesen Beleg 32/85 genommen und dabei festgestellt, dass es sich dabei um die jetzt noch gültigen (alten) Statuten der Korporation Steig – Steigbach handelt.

Es zeugt von Uneinsichtigkeit, wenn man in neuen Statuten festhalten will, dass die alten weiterhin gelten sollen!

Der Präsident gibt das Wort frei.

Heinz Wehrli hält fest, dass er die Statuten auch studiert habe. Ausser den zwei heute beschlossenen Aenderungen sind die Statuten in Ordnung. Es soll nun über die Statuten in der vom Vorstand vorgelegten Form als Gesamtes abgestimmt werden.

Lukas Joller schliesst sich dem Votum von Heinz Wehrli an.

Abstimmungsergebnis, über die Statuten sei als gesamtes abzustimmen:

23 dafür;

-> Antrag Meier (jeder einzelne Punkt sei separat abzustimmen) ist somit abgelehnt

**3.2.6. Weitere Änderungsanträge zu den Statuten werden entgegengenommen, jeweils mit: 1. Entgegennahme, 2. Begründung, 3. Diskussion, 4. Abstimmung**

Ernst Schefer verlangt Streichung von Art. 7.2 (Verrechnung der Kosten) mit der Begründung, dass allenfalls eine „Vergoldung“ der Teilstücke verlangt würde. Nänny hält fest, dass nur der Unterhalt subventioniert wird, hingegen ein Neubau nicht. Ueli Haag betont, dass mit diesem Artikel der Unterhalt der Strasse im jetzigen Zustand der Strasse sichergestellt wird. Seitens FG sei keine „Vergoldung“ der Teilstücke möglich. Antrag somit hinfällig.

Knecht stellt folgenden Antrag: in Art. 7.2 soll im ersten Satz statt Teilstück 1 überall Teilstück 1 – 4 stehen.

Raschle erwähnt, dass sämtliche Unterhalts- und Ausbaukosten für die Teilstücke 1 – 4 gemäss Kostenverteiler verrechnet werden.

Abstimmungsergebnis Antrag Knecht: einstimmig angenommen

-> Art. 7.2 wird geändert: statt Teilstück 1 neu Teilstück 1 - 4

Alfred Meier wollte nochmals seine Anträge zu den Statuten vorbringen. Diese wurden aber mit der Abstimmung unter 3.2.5 im Gesamten bereits abgelehnt.

**3.2.7. Schlussabstimmung Statuten**

Vor einer allfälligen Auflage würde die vorliegende Fassung noch bezüglich Schreib- und Darstellungsfehler nochmals genau geprüft und korrigiert.

Der Präsident gibt in Kurzform nochmals die Aenderungen seit der letzten OV durch.

- o **Name, Sitz und Zweck:** Ergänzung von Art. 2 mit Abs. 3, bisheriger Abs. 3 wird zu Abs. 4 (Abstimmung 3.2.1), sonst keine Aenderung
- o **Mitgliedschaft:** Mitglieder gemäss zu aktualisierender Liste im Anhang, sonst keine Aenderung
- o **Finanzierung:** keine Aenderung
- o **Berechnungsgrundlagen der Mitgliederbeiträge:**
  - Art. 7 Abs. 2 Anpassung Teilstück 1 – 4 (Abstimmung 3.2.6)
  - Art. 7 Abs. 6 erster Satz ersatzlos streichen (Abstimmung 3.2.4), sonst keine Aenderung

- o **Anpassung des Kostenverteilers:** keine Aenderung
- o **Übernahme von Land:** keine Aenderung
- o **Organisation, HV, Leitung:** keine Aenderung
- o **Kommission und Revision:** keine Aenderung
- o **Entschädigungen:** keine Aenderung
- o **Benützung der Strassen:** keine Aenderung
- o **Häge:** keine Aenderung
- o **Neue Einfahrten und Abwasser:** keine Aenderung
- o **Schlussbestimmungen:** keine Aenderung
- o **Anhang mit Mitgliederverzeichnis:**  
Mitglied Nr. 5 ist neu Frau Ingrid Jent statt Erbgemeinschaft  
Mitglied Osterwalder hat neue Adresse: Böhl 701

Der Präsident beantragt, die Statuten sind in der vorliegenden, mit den in den vorigen Abstimmungen beschlossenen Korrekturen, zu beschliessen.

Abstimmungsergebnis über die Statuten: 24 dafür, 4 dagegen, 5 Enthaltungen  
-> Statuten mit den beschlossenen Korrekturen sind angenommen

### 3.3. Unterhaltsverteiler

#### 3.3.1. Antrag Meier

*Der Kostenverteiler soll nicht auf den Eigentümer, sondern auf die Parzelle gerechnet erfolgen.*

Dies ist aber gerade ein Muss, das Art. 3 der Statuten vorschreibt. Der Aufwand für die Nachführung ist auf die vorliegende Art sogar noch einfacher. Mitglieder der FG sind die Eigentümer und nicht die Mieter oder Pächter.

Alfred Meier begründet seinen Antrag damit, dass bei einem Verkauf der Kostenverteiler nicht jedes Mal neu berechnet werden müsse.

Nänny hält fest, dass Aenderungen Sache des Vorstandes sei. Zudem wird beim Kanton bei allen FG diese Berechnungsgrundlage angewendet.

Aemisegger betont, dass genau das Hinunterbrechen auf einzelne Parzellen den administrativen Aufwand verteuern würde. Zum Beispiel würde jede STWE eine einzelne Rechnung erfordern. Genau dieser Punkt wurde von A. Meier zu Beginn der Versammlung ja bemängelt!

Alfred Meier gibt sich mit den Erklärungen zufrieden und zieht seinen Antrag zurück.

#### 3.3.2. Weitere Änderungsanträge wurden nicht mehr gemacht.

#### 3.3.3. Schlussabstimmung Unterhaltsverteiler

Der Präsident beantragt, den Unterhalts-Verteiler in der vorliegenden Form zu beschliessen.

Abstimmungsergebnis Unterhaltsverteiler: 26 dafür, 2 dagegen, 2 Enthaltungen  
-> Unterhaltsverteiler in der vorgeschlagenen Form angenommen

#### 4. Beschlussfassung über die Gründung der Flurgenossenschaft

Der Präsident fragt die Anwesenden Mitglieder an, ob auf der Basis des vorgängig beschlossenen Perimeters, der Statuten und des Unterhaltskostenverteilers die FG gegründet werden soll.

Das Abstimmungsverfahren gem. EG zum ZGB, Art. 168, Abs. 1 und 2 wird nochmals wie erläutert:

*"<sup>1</sup> Nachdem das Einzugsgebiet vorläufig bestmöglich bestimmt und ein Statutenentwurf ausgearbeitet ist, wird die Gründungsversammlung einberufen und zwar unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen.*

*<sup>2</sup> Wenn die Mehrzahl der Grundeigentümer, welchen zugleich mehr als die Hälfte des Bodens im Einzugsgebiet gehört, dem Unternehmen zustimmt, so sind die übrigen Grundeigentümer zum Beitritt verpflichtet. Die an der Beschlussfassung nicht mitwirkenden, aber ordnungsgemäss eingeladenen Grundeigentümer gelten als zustimmend."*

Der Vorstand hat die Liste aller möglichen Mitglieder im PC vorbereitet.

Die Mitglieder werden in der Reihenfolge ihrer Ordnungsnummern im Unterhaltsverteiler einzeln aufgerufen, ob ja oder nein. Jutta Aemisegger wird das Ergebnis laufend nachtragen, so dass sofort das Resultat angegeben werden kann. Die einzelnen Aussagen werden als Kontrolle von Peter Raschle zusätzlich schriftlich auf der Mitgliederliste protokolliert.

Die Tabelle mit den einzelnen abgegebenen Stimmen ist integrierender Bestandteil des Protokolls und diesem angehängt.

Resultat nach Eigentümer: **55 dafür**, 11 dagegen

Resultat nach Fläche: **4285.65 a = 61,68 % dafür**, 2662.40 a dagegen

Der Präsident stellt fest: Die Flurgenossenschaft Steig-Steigbach ist gegründet.

Er dankt für die grösstenteils konstruktive Mitarbeit. Spezieller Dank richtet der Präsident an Jutta Aemisegger und Max Huber, die mit ihrer Mitarbeit viele wertvolle Anregungen und Unterstützung geleistet haben.

Den gleichen Dank gibt Nänny auch an Peter Raschle für die wertvolle Unterstützung.

Max Huber gibt den Dank an den Präsident Nänny zurück und hofft auch in der FG eine so kompetente Person zur Verfügung zu haben. Im weiteren dank Max Huber auch Jutta Aemisegger für die ausführliche Protokollierung sowie Peter Raschle für seine Mitarbeit.

#### 5. Weiteres Vorgehen

- 5.1. Auflage der Statuten und Kostenverteiler
- 5.2. Einspracheverfahren falls notwendig durchführen
- 5.3. Genehmigung der Statuen durch Regierungsrat

#### 6. Die Versammlung konnte um 16.15 Uhr geschlossen werden.